


UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 26 / 2011
vom 20. Dezember 2011

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	7
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Wirtschaftsinformatik" (Master of Science)	9
Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang "Mannheim Master in Management" (Master of Science)	10
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Mannheim Master of Accounting & Taxation" der Universität Mannheim	15
8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre	16
Satzung zur Änderung der Auswahlatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	18
Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte	19
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "Executive Master of Business Administration" (Mannheim & Tongji) der Universität Mannheim	30

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik

vom
12. Dez. 2011

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am **07. Dez. 2011** die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **12. Dez. 2011**.

Artikel 1

§ 1

(1) § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Am Ende des 3. Semesters nehmen die Studierenden an einer Studienberatung teil, die von jedem gemäß § 6 Abs. 2 befähigten Prüfer der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder von jedem Betreuer der Abschlussarbeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 durchgeführt werden kann. Im Rahmen der Studienberatung müssen sich die Studierenden einen Studienplan für das 4. bis 6. Semester und damit den von ihnen gewählten Schwerpunkt genehmigen lassen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegengezeichnet wird.“

(2) In § 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingeführt:

„Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann der Schwerpunkt zu einem späteren Zeitpunkt gewechselt werden. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 sind auf den neuen Schwerpunkt anzurechnen. Liegen für ein Modul des neuen Schwerpunktes mehrere gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen vor, werden die zeitlich zuerst erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf den neuen Schwerpunkt angerechnet. Die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie nicht gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend § 8 Abs. 2 als Zusatzmodule auf dem Transcript ausgewiesen.“

(3) Der bisherige § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 5.

§ 2

§ 21 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 werden wie folgt geändert:

„Der Wechsel eines Moduls innerhalb des gewählten Schwerpunktes nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung als Fehlversuch im Sinne des § 7 Abs. 5 angerechnet. Der Wechsel

8

eines Moduls innerhalb des gewählten Schwerpunktes ist nicht möglich bei Pflichtveranstaltungen gemäß Studienplan.“

Artikel 2

Änderung der Anlage 1 zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik

Punkt „*“ der Anlage 1 zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik

*: Eine Übersicht über die Wahlpflichtfächer Mathematik findet sich im Modulkatalog. Bei der Belegung müssen Veranstaltungen aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen (Mathematik A, B, C) mit jeweils mindestens 8 ECTS-Punkten vertreten sein. Die im Modulkatalog mit * gekennzeichneten Vorlesungen gelten als wirtschaftsnah. Weitere Module sind mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich. Weiterhin sind Module aus dem Masterangebot möglich.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt:
Mannheim, den 17. Dez. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**7. Satzung zur Änderung
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

vom **12. Dez. 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 7. Dezember 2011 die folgende Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 12. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2009 vom 17. Februar 2009, S. 7 ff.), zuletzt geändert am 6. Änderung vom 03. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 62 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **12. Dez. 2011**

§ 1


§ 4 Abs. 1 lit d) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **12. Dez. 2011**


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang**

„Mannheim Master in Management“ (Master of Science)

vom

12. Dez. 2011

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 6 Abs. 4, 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 7. Dezember 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang. Wird für den Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt, findet § 4 Abs. 1 lit. e) dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse von jedem Bewerber vorgelegt werden muss. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Abs. 1 lit. d) dieser Satzung über gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen sowie abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse der für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Für den unter § 4 Abs. 1 lit. d) und § 7 Abs. 1 lit. b) genannten GMAT (Graduate Management Admission Test) besteht eine Nachreichungsfrist bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist). Voraussetzung für diese Nachreichungsfrist ist, dass bis zur Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 1 ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung des GMAT im Rahmen der frist- und formgerechten Bewerbung erbracht wurde. Als Nachweis über die Durchführung wird der unmittelbar nach der Testdurchführung erstellte „Unofficial Score Report“ oder eine dem Testteilnehmer zugeschickte „Official Score Report/ Test-Taker Copy“ akzeptiert. § 4 Abs. 1 lit. d) Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3 sowie § 7 Abs. 1 lit. b) bleiben davon unberührt.
- (3) Für den unter § 4 Abs. 1 lit. e) genannten Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse besteht eine Nachreichungsfrist bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist), sofern dieser nicht über eine deut-

sche HZB oder einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird. Voraussetzung für diese Nachreichungsfrist ist, dass bis zur Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der frist- und formgerechten Bewerbung ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung eines der in § 4 Abs. 1 lit. e) genannten Deutschtests erbracht wurde.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) sind:
 - a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
 - b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
 - c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS oder in einem äquivalenten Umfang beinhalten.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 550 Punkten. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ in Papierform oder durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt. Im letztgenannten Fall stellt die Auswahlkommission sicher, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.
- e) sofern eine Zulassung zum Kontingent deutsch-englische Studienrichtung nach § 6 Abs. 3 angestrebt wird: der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate;
- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
 - Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
 - „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
 - bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
 - deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
 - Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
 - bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. Innerhalb eines jeden Kontingents erstellt die Auswahlkommission aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste, welche die fachliche Eignung der Studienplatzbewerber widerspiegelt. Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze auf das andere Kontingent verteilt.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (Kontingente):
 - Bis zu 1/3 der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber der rein englischen Studienrichtung vergeben,
 - die restlichen Plätze werden an Bewerber der deutsch-englischen Studienrichtung vergeben.
- (4) In der Bewerbung haben die Bewerber anzugeben, für welches Kontingent die Bewerbung gelten soll.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit. c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 60 Punkte vergeben werden.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Die Auswahlkommission behält sich vor, eine Durchschnittsnote aus den bisherigen Prüfungsleistungen zu errechnen, sofern sie von jener Institution nicht berechnet wurde.

- b) Für das Ergebnis des GMAT (Graduate Management Admission Test) nach § 4 Abs. 1 lit. d) können maximal 60 Punkte vergeben werden.
- c) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 30 Punkte vergeben werden. Bei der Bewertung werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen.
- i) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 6 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d.h. mindestens 4 Wochen bei 39,5 Std. pro Woche) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von jeweils bis zu 2 Punkten bewertet.
- ii) Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 22 Punkte vergeben.
- iii) Für sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen können maximal 2 Punkte vergeben werden. Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission.
- (2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 150 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet die Abschlussnote nach Abs. 1 lit. a), dann das Ergebnis des GMAT nach Abs. 1 lit. b) und zuletzt das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 5. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2009 vom 17. Februar 2009, S. 22), zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (Bekanntmachung des Rektorats 15/2011 vom 30. Juni 2011, Teil 1, S. 67), berichtigt am 28. September 2011 (Bekanntmachung des Rektorats 21/2011 vom 04. Oktober 2011, S. 9) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 12. Dez. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



15

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim**

vom
12. Dez. 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 07. Dezember 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mannheim Master of Accounting & Taxation der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderung zugestimmt am **12. Dez. 2011**

Artikel 1

§ 1

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

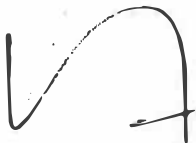
„Im Accounting Track muss das Thema der Master-Arbeit in dem Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht geschrieben werden. Im Taxation Track muss das Thema aus dem Bereich Betriebswirtschaftliche Steuerlehre stammen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **12. Dez. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 12. Dez. 2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 07.12.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 12. Dez. 2011.

Artikel 1

§ 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Prüfer können sein:

- Hochschullehrer;
- Privatdozenten;
- Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;
- akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 2

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Prüfer gibt über den Prüfungsausschuss an den Kandidaten ein Thema aus dem von ihm gewählten Fach aus. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen, wodurch jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit obliegt nur Professoren und Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie akademischen Räten. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

17

§ 3

In der Spezifischen Anlage 1 entfallen unter der Überschrift die Wörter „Studienrichtung: Volkswirtschaftslehre“.

§ 4

In der Spezifischen Anlage 2 wird Satz 1 des letzten Absatzes im Abschnitt 4. Beifach Mathematik wie folgt neu gefasst:

Ist eine der Prüfungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II/A bzw. Diskrete Mathematik A oder Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Mathematik nicht in seinen Studienabschluss einbringen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 12. Dez. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Satzung zur Änderung
der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre**

vom **12. Dez. 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 folgende Änderung der Auswahlsatzung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 14. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 13 ff.) in der Fassung der Änderung vom 3. März 2011 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 4/2011 vom 11. März 2011, S. 33 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am. **12. Dez. 2011**

Artikel 1: Änderungen

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Economics“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **12. Dez. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung
des Doktorgrades der Rechte**

in der Fassung vom

12. Dez. 2011

Aufgrund des § 38 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 07.12.2011 die nachstehende Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte beschlossen. Der Rektor hat ihr am **12. Dez. 2011** seine Zustimmung erteilt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Art der Prüfung
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfer und Betreuer
- § 4 Annahmegesuch
- § 5 Bewerber mit juristischer (Staats-)Prüfung
- § 6 Bewerber mit gleichwertigen deutschen Abschlussprüfungen
- § 7 Bewerber mit gleichwertigen ausländischen Abschlussprüfungen
- § 8 Bewerber mit rechtskundlichem Bachelor-Abschluss
- § 9 Annahme als Doktorand und Bestellung eines Betreuers
- § 10 Ablehnung als Doktorand; Widerruf der Annahme
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.)
- § 17 Fehlen von Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Erneuerung der Promotion
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

(1) ¹Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung. ²Frauen können statt des Wortes „Doktor“ auch das Wort „Doktorin“ wählen.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige, die Rechtswissenschaft fördernde und der Veröffentlichung würdige Arbeit sein. ²Dissertation und mündliche Prüfung müssen die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus allen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die hauptberuflich im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 LHG an der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Abteilung) tätig sind. ²Stimmberechtigt wirken ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Abteilung mit. ³Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren der Abteilung, die nicht hauptamtlich an der Universität beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. ⁴Den Vorsitz führt der Abteilungssprecher, sofern er dem Promotionsausschuss angehört, oder ein von ihm bestellter Professor.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist. ²Er tagt nichtöffentlich.

(4) ¹Für das Verfahren des Promotionsausschusses gilt die Verfahrensordnung für Gremien der Universität Mannheim vom 26. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht diese Promotionsordnung etwas anderes vorsieht. ²Wird ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor (Absatz 2 Satz 2) oder ein beratendes Mitglied (Absatz 2 Satz 3) nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn er nicht von einem Mitglied des Promotionsausschusses (Absatz 2 Sätze 1 bis 3) vor Beginn der Sitzung schriftlich gegenüber dem Abteilungssprecher gerügt worden ist.

§ 3 Prüfer und Betreuer

(1) Prüfungsberechtigt im Promotionsverfahren sind und Betreuer von Doktoranden können sein: die Professoren (einschließlich der entpflichteten und der im Ruhestand befindlichen), die Privatdozenten sowie Juniorprofessoren der Abteilung ab ihrer Bewährung im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG.

(2) Prüfungsberechtigte nach Absatz 1 können auch nach einem Wechsel an eine andere Universität als Prüfer von Doktoranden mitwirken, zu deren Betreuer sie spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrem Wechsel gemäß § 9 Absatz 2 bestellt worden sind.

(3) ¹Der Abteilungssprecher kann nach Anhörung des Promotionsausschusses, im Eilfall des Abteilungsvorstandes, in einzelnen Verfahren auch Honorarprofessoren und Ehrendoktoren der Abteilung, außerplanmäßige Professoren, die nicht als Privatdozenten bereits unter Absatz 1 fallen, und Juniorprofessoren der Abteilung vor ihrer Bewährung im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG, Hochschullehrer einer anderen Abteilung oder Fakultät der Universität Mannheim sowie auswärtige in- und ausländische Hochschullehrer mit ihrem Einverständnis zu Prüfern bestellen. ²Zu Betreuern gemäß § 9 Absatz 2 dürfen sie nur bestellt werden, wenn ihre Verbindung zum Doktoranden sich aus ihrer Lehrtätigkeit an der Abteilung ergeben hat; die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 4 Annahmegesuch

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Abteilungssprecher der Abteilung Rechtswissenschaft zu richten.

(2) ¹Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema;
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;

- c) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, sowie älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
- d) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren;
- e) das Zeugnis der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung oder ein Antrag nach § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 mit dem Nachweis der für die Annahme als Doktorand nach diesen Vorschriften geforderten Voraussetzungen;
- f) eine Bescheinigung über ein mindestens zweisemestriges Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim nach § 5 Absatz 1 Nr. 2;
- g) das Zeugnis über eine schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese nach § 5 Absatz 1 Nr. 2.

²Hat ein Prüfungsberechtigter nach § 3 Absatz 1 oder eine Person, die nach § 3 Absatz 3 zum Prüfer bestellt werden kann, sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt, so ist dessen Erklärung mit dem Antrag einzureichen.

§ 5 Bewerber mit juristischer (Staats-)Prüfung

(1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer

1. die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung (sowohl in der Staats- als auch in der Universitätsprüfung) mindestens mit der Note „vollbefriedigend“¹ bestanden hat;
2. mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim studiert und dabei eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese vorgelegt hat.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann den Bewerber auf dessen Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 befreien; dies setzt voraus, dass nach den Studienleistungen, insbesondere dem vorgelegten Seminarzeugnis, nach dem Arbeitsplan, gegebenenfalls weiteren wissenschaftlichen Arbeiten und nach dem Urteil eines Prüfungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 oder einer Person, die nach § 3 Absatz 3 zum Prüfer bestellt werden kann, die zur Betreuung der Dissertation bereit ist, anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. ²Eine Befreiung vom Erfordernis eines mit „vollbefriedigend“ bestanden Examens kann nur gewährt werden, wenn in einer der drei in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen mindestens die Note „befriedigend“ mit einer Bewertung von 7,5 Punkten erreicht wurde; hat der Bewerber auch die Abschlussnote von 7,5 Punkten nicht erreicht, so kann der Promotionsausschuss die Befreiung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erteilen.

§ 6 Bewerber mit gleichwertigen deutschen Abschlussprüfungen

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann als Doktoranden auch Bewerber annehmen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt

¹ Für BW: im Sinne von § 19 Absatz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und der Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) in der jeweils geltenden Fassung.

haben, die einem juristischen Examen oder Staatsexamen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 gleichwertig ist. ²Die Annahme setzt voraus, dass

1. der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den besten 15% der Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört;
2. der Bewerber mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim studiert und dabei eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese vorgelegt hat; und
3. der Bewerber sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzogen hat. ²Diese besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die der Bewerber nach seiner Wahl auf dem Gebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und/oder des Öffentlichen Rechts anzufertigen hat. ³Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils 5 Stunden; ihr Schwierigkeitsgrad entspricht den Aufsichtsarbeiten in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung. ⁴Die Aufgaben stellt der Abteilungssprecher; die Aufsichtsarbeiten werden von je zwei von ihm bestimmten Prüfern aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 2 Absatz 2) begutachtet. ⁵Für die Benotung gelten § 14 Absätze 2 und 3 sowie § 15 JAPrO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten tritt der Abteilungssprecher oder ein von ihm beauftragter Professor. ⁶Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Aufsichtsarbeiten mindestens 8,5 Punkte beträgt und keine Aufsichtsarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet worden ist. ⁷Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann jede Aufsichtsarbeit nur einmal wiederholen. ⁸Statt der Aufsichtsarbeiten nach Satz 2 kann der Abteilungssprecher dem Bewerber auf dessen Antrag und nach Anhörung des Anteilungsvorstandes vergleichbare schriftliche Prüfungsleistungen aufgeben; Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann den Bewerber auf dessen Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 befreien; § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Eine Befreiung von den Anforderungen an die Abschlussnote (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) kann nur gewährt werden, wenn der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den 25% der besten Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört; § 5 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Eine Befreiung vom Erfordernis der Durchschnittsnote von 8,5 Punkten bei der Eignungsprüfung (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sätze 6 und 8 Halbsatz 2) kann nur gewährt werden, wenn die Durchschnittsnote der drei Prüfungsleistungen mindestens 7,0 Punkte beträgt und keine schlechter als „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden ist; hat der Bewerber auch die Durchschnittsnote von 7,0 Punkten nicht erreicht, so kann der Promotionsausschuss die Befreiung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erteilen.

(3) Der Abteilungssprecher kann früher an der Universität Mannheim erbrachte, gleichwertige Prüfungsleistungen als Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sätze 2 bis 6 anerkennen.

§ 7 Bewerber mit gleichwertigen ausländischen Abschlussprüfungen

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann ferner Bewerber als Doktoranden annehmen, die im Ausland eine staatliche oder akademische Abschlussprüfung abgelegt haben, die einem juristischen Examen oder Staatsexamen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 gleichwertig ist. ²§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann den Bewerber auf dessen Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 befreien; § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Eine Befreiung von den Anforderungen an die Abschlussnote (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) kann nur gewährt werden, wenn der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den 25% der besten Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört; § 5 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt ent-

sprechend. ³Eine Befreiung von den Erfordernissen der Eignungsprüfung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3) kann nur gewährt werden, wenn der Bewerber an der Universität Mannheim angemessene schriftliche Prüfungsleistungen erbracht hat, die ihm der Abteilungsprecher nach Anhörung des Abteilungsvorstandes aufgegeben hat. ⁴Der Prüfungsausschuss kann früher an der Universität Mannheim erbrachte, gleichwertige Prüfungsleistungen als Prüfungsleistungen nach Satz 3 anerkennen.

(3) ¹Sofern der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist, hat er den Nachweis zu erbringen, dass er über die zur Anfertigung der Dissertation und zum Bestehen der mündlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. ²Dieser Nachweis kann erbracht werden über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einen deutschsprachigen Abschluss eines Hochschulstudiums. ³Sofern der Nachweis nicht nach Satz 2 erbracht werden kann, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse erforderlich:

1. TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden;
2. Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
3. Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
4. Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
5. Hochschulreifepfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen;
6. die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH, bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde;
7. ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. ²Über Äquivalenz und Vergleichbarkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

⁴Der Promotionsausschuss kann beim Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Promotion nicht in deutscher Sprache angefertigt werden soll (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Satz 2), auf Antrag vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreien.

§ 8 Bewerber mit rechtskundlichem Bachelor-Abschluss

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann schließlich auch Bewerber als Doktoranden annehmen, die einen Bachelor-Studiengang abgeschlossen haben, der nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung zu mindestens zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst. ²Die Annahme setzt voraus, dass der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den besten 10% der Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört. ³§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Bachelor-Studiengang im Ausland absolviert worden ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Absolventen rechtskundlicher Studiengänge einer Fachhochschule oder der Dualen Hochschule und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie entsprechend, soweit sie nicht unter § 6 fallen.

§ 9 Annahme als Doktorand und Bestellung eines Betreuers

- (1) ¹Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt der Abteilungssprecher ihn in die Doktorandenliste der Abteilung auf. ²Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes für die Dauer von drei Jahren zur Immatrikulation sowie zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt, soweit er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität ist. ³Auf Antrag kann die Dauer der Immatrikulation auf insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert werden. ⁴Der Promotionsausschuss kann auch Bewerber, die die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand nicht erfüllen, vorläufig unter Bedingungen und Auflagen annehmen, insbesondere unter der Auflage, bestimmte Eignungsvoraussetzungen zu erwerben; sind diese Auflagen erfüllt, so entscheidet auf Antrag der Abteilungssprecher über die endgültige Annahme als Doktorand.
- (2) ¹Mit der Annahme als Doktorand soll der Abteilungssprecher nach Anhörung des Abteilungsvorstandes dem Doktoranden einen Betreuer zuweisen, dem die wissenschaftliche Betreuung des Dissertationsvorhabens obliegt. ²§ 3 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Ablehnung als Doktorand; Widerruf der Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktorand schriftlich ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Abteilung nicht ordnungsgemäß vertreten ist, oder wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn zwei Jahre nach Annahme keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich beim Abteilungssprecher einzureichen.
- (2) ¹Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) die Dissertation in deutscher Sprache. ²Der Promotionsausschuss kann die Abgabe der Dissertation in englischer oder französischer Sprache, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auch in einer anderen Fremdsprache gestatten, sofern zwei nach § 3 Absatz 1 oder 3 prüfungsberechtigte Personen erklären, die Dissertation als Referenten (§ 12 Absatz 1) begutachten zu wollen. ³Die Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen; die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
 - b) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte:

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....
handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht² an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Abschluss:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

- c) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.

²Die Arbeit wird nicht angenommen, wenn die Erklärungen nach Satz 1 Buchstabe b) und c) nicht abgegeben werden.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) Das Promotionsgesuch kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 12 Annahme der Dissertation

(1) ¹Der Abteilungssprecher prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung des Doktoranden (§ 9 Absatz 1) zur Doktorprüfung. ²Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, im Eilfall dem Abteilungsvorstand, aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 Absatz 1 und 3 den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation; in begründeten Ausnahmefällen können zwei Korreferenten bestellt werden.

(2) ¹Als Referent soll der Betreuer des Doktoranden bestimmt werden. ²Einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter, hauptberuflich an der Abteilung tätiger Professor sein.

(3) ¹Jeder Referent erteilt der Dissertation eine der Noten "summa cum laude" (für eine ausgezeichnete Leistung), "magna cum laude" (für eine sehr gute Leistung), "cum laude" (für eine gute Leistung) „satis bene“ (für eine befriedigende Leistung) oder "rite" (für eine ausreichende Leistung); oder er lehnt die Annahme der Dissertation ab. ²Die Referenten können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation erteilen.

(4) Befürworten die Referenten die Annahme der Dissertation, so gibt der Abteilungssprecher den Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und in der Frist des Absatzes 4 kein Mitglied des Promotionsausschusses schriftlich widerspricht. ²Bei

² Nicht Zutreffendes streichen

Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.³ Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(6) ¹Lehnen die Referenten oder im Fall des Absatzes 5 Satz 2 der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung (§ 1) nicht bestanden. ²Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ³Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Bewerber eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁵Von der endgültigen Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht der Promotion zum Doktor der Rechte benachrichtigt.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung (§ 14) vor dem Prüfungsausschuss statt, dessen Mitglieder vom Abteilungssprecher bestimmt werden. ²Er soll zur Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Abteilungsvorstand hören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern. ²Dies sind neben dem Prüfungsvorsitzenden in der Regel der Referent und der Korreferent. ³Den Vorsitz führt der Abteilungssprecher, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Abteilungssprecher bestimmter Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim, der nicht zugleich einer der Referenten ist; dies kann auch ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor sein. ⁴Die Hälfte der Mitglieder soll aus auf Lebenszeit bestellten, hauptberuflich an der Abteilung tätigen Professoren bestehen. ⁵Der Abteilungssprecher kann weitere Mitglieder bestellen.

(3) ¹Der Abteilungssprecher bestimmt auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitglieds des Prüfungsausschusses in Zweifelsfällen auch das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzurechnen ist und auf das sich die mündliche Prüfung erstreckt (§ 14 Absatz 2 Satz 3). ²Hierzu sind die Referenten zu hören.

(4) ¹Der Abteilungssprecher legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden und im Benehmen mit den übrigen Prüfern den Termin der mündlichen Prüfung fest, zu der der Bewerber mit einer Frist von vier Wochen geladen wird. ²Auf die Einhaltung der Frist kann der Bewerber verzichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, dass er die Thesen seiner Dissertation in einem wissenschaftlichen Gespräch verteidigen und zu weiteren Themen seines Fachgebiets Stellung nehmen kann.

(2) ¹Die Prüfung beginnt mit einem Vortrag des Bewerbers, in dem er in nicht mehr als zehn Minuten die wesentlichen Thesen seiner Dissertation darlegt. ²Daran schließt sich eine etwa zwanzigminütige Diskussion über die Dissertation an. ³Der abschließende Prüfungsabschnitt, dessen Dauer ebenfalls etwa zwanzig Minuten betragen soll, erstreckt sich auf weitere Teile des Fachgebiets, aus dem die Dissertation stammt. ⁴Fachgebiete sind die Bereiche „Zivilrecht“, „Strafrecht“ oder „Öffentliches Recht“. ⁵Mehrere Bewerber können nur hinsichtlich des letzten Prüfungsteils gemeinsam geprüft werden.

(3) ¹An der mündlichen Prüfung können alle Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. ²Der Prüfungsvorsitzende kann ihnen während der Prüfung das Wort erteilen. ³An der Beratung und Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) Satz 2 die Sprache der Dissertation als Prüfungssprache bestimmen.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät und beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. ²Es werden drei Einzelnoten nach § 12 Absatz 3 zu den Prüfungsteilen „Vortrag“, „Verteidigung der Dissertation“ und „Fachgebiet“ festgelegt. ³Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Teilprüfungen mindestens „rite“ bewertet worden sind.

(6) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf seinen Antrag – frühestens sechs Monate, spätestens 18 Monate seit dem ersten Versuch – zu deren Wiederholung zugelassen werden. ²Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

(7) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die vom Vorsitzenden zu verkündende Gesamtnote unter angemessener Berücksichtigung der Gutachten über die Dissertation und der Einzelnoten der mündlichen Prüfung fest. ²Die Promotion erfolgt mit einer der in § 12 Absatz 3 genannten Noten. ³Die Gesamtnote „summa cum laude“ darf nur festgesetzt werden, wenn mindestens ein Gutachter oder im Falle des § 12 Absatz 5 Satz 2 der Promotionsausschuss die Dissertation „summa cum laude“ bewertet hat. ⁴Im Übrigen darf die Gesamtnote, wenn die Bewertung der mündlichen Prüfung von der Bewertung der Dissertation erheblich abweicht, um höchstens eine Note nach oben oder unten von der Bewertung der Dissertation abweichen.

(8) ¹Rechtswissenschaftliche Doktoranden der Abteilung können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁴Das betrifft nicht das Recht der Mitglieder des Promotionsausschusses zur Teilnahme an der Prüfung nach Absatz 3.

(9) Über die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(10) Nach Ablehnung der Dissertation (§ 12 Absatz 6) oder nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gesamtnote (§ 14 Absatz 7) ist dem Bewerber auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Lehnt einer der Referenten die Genehmigung ab, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.

(2) ¹Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). ²Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt sechs, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt oder
2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird. ²Das im Internet veröffentlichte Exemplar muss mit dem Exemplar, das der Druckfreigabe zugrunde liegt, übereinstimmen. ³Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Abteilungssprecher im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

(3) ¹Die Pflichtstücke sind binnen eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. ²Der Abteilungssprecher kann in begründeten Fällen die Frist verlängern. ³Versäumt der Bewerber auch die Nachfrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) ¹Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Universität Mannheim". ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Abteilungssprechers und der Referenten sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, so ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.)

(1) ¹Hat der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen (Vollzug der Promotion). ²Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) ¹Die Urkunde wird vom Rektor und vom Abteilungssprecher unterschrieben. ²Sie enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote nach § 14 Absatz 7 und trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Der Abteilungssprecher kann den Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde schon vor Ablieferung der Pflichtexemplare zulassen, wenn sich ein wissenschaftlicher Verlag dem Doktoranden gegenüber verpflichtet hat, die Dissertation als selbständige Schrift zu veröffentlichen. ²Das Gleiche gilt, wenn der Herausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift dem Doktoranden gegenüber verbindlich erklärt, dass er die Dissertation als selbständigen Zeitschriftenbeitrag publizieren wird. ³Ist der Doktorgrad Einstellungsvoraussetzung, so kann der Abteilungssprecher die Aushändigung der Doktorurkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb eines Jahres gewährleistet erscheint.

§ 17 Fehlen von Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zur Doktorprüfung oder das Bestehen von Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand oder die Annahme der Dissertation zurücknehmen oder einzelne Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen ist der Promotionsausschuss.

§ 18 Erneuerung der Promotion

¹Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Abteilung den von ihr Promovierten anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr der Promotion diese auf Beschluss des Promotionsausschusses erneuern. ²Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 19 Ehrenpromotion

Die Universität verleiht entsprechend ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12.02.2004 außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, für die ein Antrag auf Annahme als Doktorand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits beim Abteilungssprecher eingegangen ist, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt und genehmigt:

Mannheim, den 12. Dez. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Amdt

Rektor



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm
„Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI)
der Universität Mannheim**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 07. Dezember 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **12. Dez. 2011**

Artikel 1

§ 1

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bewertung aller Leistungen erfolgt nach folgender Tabelle:

Mannheim	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Tongji	100-90%		89-80%			79-70%			69-60%		59-0%
Beschreibung	Sehr gut		Gut			Befriedigend			Ausreichend	Durchgefallen	

§ 2

Die Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Curriculum MANNHEIM & TONGJI Executive MBA

MODUL 1		Tage	ECTS
1	Marketing	4	4
2	B2B-Marketing	2	2
3	Consumer Behavior	2	2
4	Softskill Kurs 1	1	0,5
MODUL 2			
5	Financial Accounting	4	4
6	Finance	4	4
7	Taxation	2	2
8	Softskill Kurs 2	1	0,5
MODUL 3			
9	Operations & Supply Chain Management	4	4
10	Corporate Governance	4	4
11	Information Systems	2	2
12	Softskill Kurs 3	1	0,5
MODUL 4			
13	Business Ethics	4	4
14	Innovation & Change Management	2	2
15	Intellectual Property Rights	2	2
16	Softskill Kurs 4	1	0,5
MODUL 5			
17	Managing People	4	4
18	Cross-cultural Management	2	2
19	Leadership	4	4
20	Softskill Kurs 5	1	0,5
MODUL 6			
21	Industry & Competition Analysis	4	4
22	Strategic Management	4	4
23	Entrepreneurship	2	2
24	Softskill Kurs 6	1	0,5
Masterarbeit			16
Summe			75

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 12. Dez. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arnold
Rektor

